Hamburg

Planungsleitfaden Barrierefreies Bauen an staatlichen Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg

SBH und GMH

ZFM112 02.11.2021

Inhaltsverzeichnis

1 Ziel des Planungsleitfadens 3

2 Gesetzliche Grundlage 3

3 Barrierefreiheit und Inklusion

3.1 Einführung 4
3.2 Einschränkungen und Förderbedarf 4
3.3 Räumliche Voraussetzungen für individuelle Förderung an Schulen 5
3.4 Schulformen in Hamburg 6
3.5 Barrierefreiheit 7
3.6 Inklusion 7
3.7 Schutzziel 7

4 Anwendung im Schulbau

4.1 Barrierefreiheitskonzept und qualifizierte Planer 8
4.2 Flächen 9
4.3 Bestellung und Budget 9
4.4 Anwendung bei Neubau 9
4.5 Anwendung bei Umbau und Sanierung 10
4.6 Anwendung im Bestand 11
4.7 Anwendung bei Schwerpunktschulen 11
4.8 Anwendung bei Speziellen Sonderschulen 11
4.9 Denkmalschutz 11

5 Standards und Checkliste

5.1 Anforderungen 12
5.2 Kompensation 12
5.3 Abweichungen 13
5.4 Zwei-Sinne-Prinzip 13
5.5 Arbeitsstätten 13
5.6 Nachhaltigkeit 14
5.7 Checkliste 14
5.8 Qualitätssicherung 15

6 Planungsgrundlagen 15

Anlagen

1. Checkliste
2. Barrierefreiheitskonzept: Vorlage / Beispiel

1 Ziel des Planungsleitfadens

Der „Planungsleitfaden Barrierefreiheit stellt die Rahmenbedingungen für Neubau- und Sanierungsmaßnahmen sowie für den Betrieb der durch SBH und GMH betreuten Hamburger Schulgebäude dar.
Er ist eine verbindliche Vorgabe für alle Planungsbeteiligten bei Schulbauvorhaben in Hamburg.

Das wesentliche Ziel des Leitfadens besteht darin, die Anforderungen an die Barrierefreiheit durchgängig in den Verfahrensablauf einzubinden und den Beteiligten eine Hilfestellung für die Umsetzung anzubieten.
Einen maßgeblichen Beitrag dazu leistet die Verpflichtung zur Erstellung von Barrierefreiheitskonzepten/-nachweisen.

2 Gesetzliche Grundlage

Mit der Ratifizierung der **UN-Behindertenrechtskonvention** am 26. März 2009 hat sich Deutschland zur Inklusion in der Schule verpflichtet. Damit wurden die Vertragsinhalte für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich. Seitdem wird in Deutschland an der Umsetzung in Bundes- und Landesrecht gearbeitet.

UNBK §24 *Bildung*
(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein (…) inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen (…)

In die **Hamburger Landesbauordnung** wurde 2006 der § 52 „Barrierefreies Bauen“ aufgenommen.

HBauO § 52.2. *Barrierefreies Bauen*
1 Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderungen (…) ***barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.***
2 Diese Anforderungen gelten insbesondere für (…) Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens (…)

In 2009 wurde der § 12 des **Hamburger Schulgesetzes** geändert.

HMBSG § 12 *Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Betreuung kranker Schülerinnen und Schüler*
*(1)*Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben das Recht, allgemeine Schulen zu besuchen. Sie werden dort gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet und besonders gefördert. (…)*
(2) Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht bei Schülerinnen und Schülern, die aufgrund einer Behinderung so schwerwiegend in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne eine spezifische fachliche Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können. (…)

Die **DIN-Norm 18040 „Barrierefreies Bauen** Planungsgrundlagen Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude“ (Okt. 2010, vorher DIN 18024-2) ist als bauordnungsrechtliche Mindestanforderung im Bereich Barrierefreiheit für öffentlich zugängliche Gebäude bzw. für die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Bereiche über die Verwaltungsvorschrift **Technische Baubestimmungen** (VV TB) im Wesentlichen eingeführt (s. unter 3.5).

Sollen Bereiche einer Schule als Versammlungsräume genutzt werden, so ist die **Versammlungsstätten-verordnung** zu berücksichtigen.
Für die Arbeitsplätze in den Schulen gilt die **Arbeitsstättenverordnung** (s. unter 5.4).

Der **Bauprüfdienst 2019-2** „Barrierefreies Bauen" bietet weitere Empfehlungen, eine bindende Wirkung kommt ihm aber, wie allen Bauprüfdiensten, nicht zu.

3 Barrierefreiheit und Inklusion

3.1 Einführung

In den letzten Jahren hat sich der gesellschaftliche Konsens vom Ziel „Integration“ gewandelt zum Ziel „Inklusion“. Inklusion als normative gesellschaftliche Zielperspektive geht von einem gemeinsamen Gefüge aus, in dem grundsätzlich jeder Mensch mit individuellen Stärken und Schwächen, mit gleichen Rechten und Pflichten betrachtet wird.

Ein ‚defizitärer Blickwinkel' verändert sich zu einem ‚Blickwinkel der individuellen Möglichkeiten des Einzelnen'.

Inklusion in der Schule bedeutet, dass Kinder und Jugendliche mit und ohne Förderbedarf in einer Klasse unterrichtet werden und dabei allen die bestmögliche Entfaltung, unabhängig von Geschlecht, sozialen und ökonomischen Voraussetzungen oder besonderen Assistenzbedürfnissen ermöglicht wird. Als Herausforderung gilt dabei vor allem die Ermöglichung von Teilhabe und Chancengleichheit für Schüler*innen mit Behinderungen. Auch die besonderen Bedürfnisse von Mitarbeitenden mit Behinderungen müssen bei der Planung und Umsetzung berücksichtigt werden.

Dies bedeutet, dass alle Schüler*innen und deren Sorgeberechtigten, Begleitpersonen, Assistenten, Lehrkräfte, nicht pädagogisches Personal und allgemeine Besucher und Besucherinnen öffentlicher schulischer Räume folgende Räume und Raumbereiche selbstständig erreichen und nutzen können:

- Klassen- und Fachräume
- Aula und Bühne
- Verwaltung inkl. Elternsprechzimmer und Lehrerzimmer
- Mensa und Cafeteria
- Bibliothek
- Schulhofflächen
- Sport- und Bewegungsräume
- und die jeweils dazugehörige Infrastruktur (Erschließung und sanitäre Anlagen)

Inklusion ist ohne Barrierefreiheit nicht möglich!

3.2 Einschränkungen und Förderbedarf

Die **Einschränkungen**, die manch bauliche Gegebenheit zu einer Barriere werden lassen, sind vielfältig.
Sie bestehen

- in der Mobilität: Rollstuhl, Gehhilfe
- visuell: Sehbehinderung, Blindheit
- auditiv: Hörbehinderung (Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit)
- in der Anthropometrie (Groß- und Kleinwüchsigkeit)
- in Motorik und Kondition

- in der Kognition: Einschränkungen beim Lesen und Verstehen von Hinweisschildern, beim Erkennen von Strukturen und Abläufen
- im Verhalten: beim Aufenthalt in großen Gruppen, bei ständigem Geräusch- und/oder Lichtpegel,…

Sonderpädagogischer Förderbedarf kann deshalb in folgenden Bereichen - auch miteinander kombiniert - vorhanden sein:

a. in den **Förderschwerpunkten** „LSE“
- Lernen
- Sprache
- Emotionale und soziale Entwicklung

b. in den **speziellen Förderschwerpunkten** „KME, GE, SE, HuK, Aut“
- Körperliche und motorische Entwicklung
- Geistige Entwicklung
- Sehen
- Hören und Kommunikation
- Autismusspektrum
- Psychische Erkrankungen
- Mehrfachbehinderungen

In den letzten Jahren ist die Zahl der Schüler*innen mit einem diagnostizierten Förderbedarf LSE deutlich gestiegen. Gleichzeitig werden größere Anteile der Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinen Schulen unterrichtet.
Die Zahl der Schüler*innen mit speziellem Förderbedarf ist in Hamburg geringfügig gestiegen.

Die Anforderungen für Schüler*innen mit Autismus sind vielfältig und höchst individuell. Besonders bedeutsam sind häufig der Lärm und die Enge in den Schulen. Dies gilt jedoch auch für andere Nutzer*innen und sollte in der Planung der Akustik und der Rückzugsmöglichkeiten generell berücksichtigt werden.
Wenn im Einzelfall eine Problemlösung im baulichen Bereich erforderlich wird, sollte dies mit der Abteilung Autismusberatung des BBZ (BSB - Bildungs- und Beratungszentrum) abgestimmt werden.

3.3 Räumliche Voraussetzungen für individuelle Förderung an Schulen

„Das Hamburgische Schulgesetz beschreibt das Ziel einer inklusiven Schule, in der alle Kinder ganztägig gemeinsam miteinander und voneinander lernen können. Damit haben in Hamburg seit dem Schuljahr 2010/11 auch alle Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen Anspruch auf Förderung im System der allgemeinen Schulen. Dieses Recht auf inklusive Bildung findet in Zukunft bei allen anstehenden Schulbaumaßnahmen Berücksichtigung.“
(BSB: Musterflächenprogramm 2018)

Differenzierte räumliche Möglichkeiten sind die Voraussetzung für das gemeinsame Lernen und die individuelle Förderung **aller** Schüler*innen eines Klassenverbandes. Daher bietet eine inklusive Schule neben dem Ausräumen physischer und anderer Barrieren auch Räume, die diese Binnendifferenzierung ermöglichen.

Raummodelle wie Klassenraum mit Differenzierungsraum, Cluster oder offene Lernlandschaften, schaffen die Voraussetzung für die Binnendifferenzierung des Unterrichts. Gegebenenfalls sind Therapieräume und Time-out-Räume für Ruhe- und Rückzugsphasen mit zu planen.

Diesen Modellen wird im Musterflächenprogramm Rechnung getragen (siehe 4.2).

3.4 Schulformen in Hamburg

In Hamburg besuchen Kinder und Jugendliche die folgenden staatlichen Schulformen, die sich in der Förderung unterscheiden:

Allgemeine Schulen:
Insbesondere für Schüler*innen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung ist inklusive Beschulung in allen allgemeinen Schulen möglich.
Aufwachsend werden an allen Grundschulen, Stadtteilschulen und Gymnasien angemessene Voraussetzungen für eine inklusive Beschulung geschaffen.

Schwerpunktschulen:
Schwerpunktschulen sind allgemeine Schulen (Grundschulen und weiterführende Schulen der Sekundarstufe), die sich in besonderer Weise der inklusiven Beschulung widmen.
Sie sind personell und sachlich entsprechend ausgestattet, um auch Kinder und Jugendliche mit speziellem sonderpädagogischen Förderbedarf beschulen zu können.
Sie sind in der Regel barrierefrei und verfügen über besondere Ausstattungen und Rückzugsräume.

Bis auf die beiden historisch gewachsenen Schwerpunktschulen besonderer Prägung (STS Heinrich-Hertz / Sehen und STS Hamburg-Mitte / Hören und Kommunikation), zeichnet sich eine Schwerpunktschule dadurch aus, dass sie Schüler*innen aller Förderschwerpunkte aufnimmt bzw. aufnehmen muss, eine Spezialisierung gibt es nicht.

Berufsschulen:
Berufsschulen sind immer Schwerpunktschulen.
Die Anforderungen an Schwerpunktschulen sind in der Regel zu erfüllen *(LB Bau 4.2.4)*: die speziellen Bedarfe der jeweiligen Schule werden berücksichtigt.

ReBBZ (Regionale Bildungs- und Beratungszentren):
Die 13 ReBBZ in Hamburg

- unterrichten, erziehen und bilden Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung (LSE) in Klassenverbänden.
- beraten Schüler*innen, Sorgeberechtigte und Lehr- und Fachkräfte in schulischen sowie schulpsychologischen Fragestellungen. Sie kooperieren bei Bedarf mit Mitarbeitenden anderer pädagogischer, psychologischer und medizinischer Institutionen.

Spezielle Sonderschulen:

- für den Förderschwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung
- für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung
- Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte (hamburgweit)
- Bildungszentrum für Hören und Kommunikation (hamburgweit)

3.5 Barrierefreiheit

Barrierefreiheit ist:

→ Zugänglichkeit und Nutzbarkeit auch bei körperlichen Einschränkungen
→ ein gesetzlich definierter Begriff, garantiert eine Ausstattungsqualität gemäß den Schutzzielen der DIN 18040
→ bauordnungsrechtlich geregelt

Ziel Ziel der Barrierefreiheit baulicher Anlagen ist, diese „für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar zu machen." *(DIN 18040 Vorwort)*

Grundlage
SBH/GMH schuldet nach **LB Bau** (4.2.4) für die öffentlichen Bereiche der Schulen grundsätzlich Barrierefreiheit gemäß DIN 18040-1.
Die DIN 18040 „Barrierefreies Bauen Planungsgrundlagen Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude" ist grundsätzlich als Technische Baubestimmung eingeführt, d.h. sie ist auf Grund der HBauO verbindlich.

3.6 Inklusion

Inklusion ist:

→ „Universales Bauen"
→ Barrierefreiheit ist hierbei eingeschlossen
→ nicht bauordnungsrechtlich geregelt

Ziel Ziel einer inklusiven Schule ist, Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ohne einen solchen gemeinsam zu unterrichten und besonders zu fördern *(Hamburgisches Schulgesetz §12)*.
Das Recht auf inklusive Bildung findet in Zukunft bei allen anstehenden Schulbaumaßnahmen Berücksichtigung *(MFP 2018).*

Um dies zu ermöglichen, erstellt jede inklusive Schule ein Integriertes Förderkonzept und für einzelne Schüler*innen (sonder-)pädagogische Förderpläne.
Auch die Belange der Beschäftigten und Besucher*innen mit Behinderungen müssen benannt werden.

Hieraus ergeben sich mögliche bauliche Bedarfe, die aufzunehmen sind in das von der Schule zu erstellende pädagogische Raumkonzept, das die Anforderungen an einzelne Flächen und Räume beschreibt.
Das pädagogische Raumkonzept ist ein wichtiges Element der **Phase 0**.

3.7 Schutzziel

Die 2010 vorgelegte und vollständig überarbeitete DIN 18040 „Barrierefreies Bauen" führt den Begriff des Schutzziels ein.
Ein **Schutzziel** definiert die Raumqualität, die eine gleichberechtigte und individuelle Nutzung der öffentlichen Gebäudeteile ohne Hilfebedarf für alle Nutzer ermöglicht („Teilhabebedingung").

Dazu sagt die DIN: „Die mit den Anforderungen nach dieser Norm verfolgten Schutzziele können auch **auf andere Weise** als in der Norm festgelegt erfüllt werden". *(DIN 18040 Teil 1, 1)*

Dies setzt **genaue Kenntnisse der zu erreichenden Ziele** bei verschiedenen Förderbedarfen und Raumnutzungen voraus.
Ausgangspunkt für die Planung ist das Bewusstsein, dass bei öffentlich zugänglichen Gebäuden immer für eine heterogene Nutzergruppe und entsprechend heterogene Teilhabebedingungen geplant wird.
Barrierefreiheit bedeutet in diesem Sinne eine auf umfassendes Wissen aufbauende Planung und Gestaltung für alle Nutzenden eines Gebäudes: ein **„Design for all“,** ein **„Universales Bauen“.**

Die Einführung des Begriffs „Schutzziel“ in das barrierefreie Planen und Bauen stellt eine zukunftsweisende Veränderung der Möglichkeiten und eine Herausforderung an die Kreativität der Planer dar. Die Norm definiert hier nicht die konkreten Lösungen, sondern **die Eigenschaften, die zu erreichen sind**.
Da die Norm „[…] für Neubauten gilt und für die Planung von Umbauten und Modernisierungen sinngemäß angewendet werden sollte […]“, stellt die Möglichkeit, die Schutzziele im Bestand auf andere Weise zu erreichen, einen realistischen Praxisbezug dar“. *(Bundesministerium Bau: Leitfaden Barrierefreies Bauen 2016)*

Wenn möglich sollte auf **standardisierte Lösungen** zurückgegriffen werden, weil diese den Betroffenen vertraut sind. Individuelle Lösungen können neue Barrieren schaffen.
Für blinde und sehbehinderte Menschen ist beispielsweise die Eindeutigkeit ein erheblicher Sicherheitsfaktor.
Deshalb sind für bestimmte Standardbauteile wie Treppen eindeutige, wiedererkennbare Lösungen notwendig.

4. Anwendung im Schulbau

4.1 Barrierefreiheitskonzept und qualifizierte Planer

Neubauten sind entsprechend der Schutzziele der DIN 18040 Teil 1 und den SBH/GMH-Standards zur Barrierefreiheit (siehe 5.1) zu erstellen, Umbauten und Sanierungen sind sinngemäß zu realisieren.

Um dies zu gewährleisten, werden zunächst in der Phase 0 bzw. im Rahmen der Bestandsanalyse die mit der Schule, der BSB (ST-Stabstelle für Schulentwicklungsplanung und Schulbaucontrolling, und B4-Abteilung für Inklusive Bildung) und SBH/GMH abgestimmten baulichen Anforderungen zur Inklusion aller Nutzenden in einer **Bedarfsplanung Barrierefreiheit** festgelegt.

Auf dieser Grundlage wird in der Vorplanung ein **Barrierefreiheitskonzept** erstellt.

Dieses Konzept wird im Verlauf des Planungs- und Bauprozesses weiterverfolgt und entsprechend ergänzt. Es stellt in den verschiedenen Leistungsphasen die Barrierefreiheit inkl. eventuelle bauliche Inklusionsanforderungen textlich (durch die ausgefüllte Checkliste und eventuelle erläuternde Texte) und zeichnerisch in verschiedenen Tiefen (Bedarfsanalyse, Entwurf, Ausführung und Dokumentation) dar (siehe Anlage 1).
Das Barrierefreiheitskonzept ist in dem jeweiligen Stand bei den verschiedenen Stufen der Qualitätssicherung vorzulegen.

Bei größeren oder komplexeren Bauvorhaben, insbesondere im Bestand, ist ein **qualifizierter Planer** oder eine **qualifizierte Planerin** zu beteiligen. Dies ist im Regelfall der/die mit der Baumaßnahme beauftragte Architekt*in, kann in besonderen Fällen aber auch ein zusätzlich hinzugezogener Planer*in sein.

Qualifiziert sind Planende, die entsprechende Referenzen vorweisen, eine Fortbildung im Bereich Barrierefreiheit absolviert haben, oder deutlich Kompetenzen erkennen lassen, die Aufgabe, auch wenn noch keine Qualifikation oder Referenzen vorliegen, zu verstehen und bearbeiten zu können.

Der/die qualifizierte Planer*in bestätigt für die Bau- und Kostenunterlage nach der Entwurfsplanung und für die Übergabeunterlagen nach Fertigstellung die Umsetzung der Schutzziele und des Barrierefreiheitskonzepts.

Die **Festlegung** der **Bedarfsplanung Barrierefreiheit** ist eine Leistung die zur Phase 0 gehört.
Die **Erstellung** des **Barrierefreiheitskonzeptes** und die **Umsetzung und Weiterverfolgung** des Konzeptes zum **Barrierefreiheitsnachweis** und, nach Fertigstellung der Maßnahme, zur **Feststellung und Dokumentation** der Barrierefreiheit gehören zum Leistungsumfang der HOAI-Leistungsphasen (Grundleistungen).

Wenn Schüler*innen von den geplanten Maßnahmen betroffen sind, sind die betroffenen Schüler*innen und die Elternvertretung über die Schulleitung in geeigneter Form einzubinden.
Wenn Beschäftigte mit Behinderung von den geplanten Maßnahmen betroffen sind, sind die betroffenen Mitarbeitenden und die Schwerbehindertenvertretung der BSB über die Schulleitung in geeigneter Form einzubinden.

Bei Grundsatzfragen, insbesondere bei Abweichungen, kann, über SBH /GMH ZFM1, das **Kompetenzzentrum für ein Barrierefreies Hamburg** an der Lösungsfindung beteiligt werden.

4.2 Flächen

Im **Flächenschlüssel des Musterflächenprogramms** wird dies wie folgt berücksichtigt:
„Eine Schwerpunktschule erhält zusätzlich [*zu der im Musterflächenplan festgelegten Fläche für den Bereich Allgemeiner Unterricht eine Fläche von*] einem Modul à 24m² für je drei Schülerinnen und Schüler mit speziellem Förderbedarf, die im Durchschnitt der vergangenen drei Jahre von der Schule beschult wurden.
Bei Neugründungen von Schwerpunktschulen erhalten diese ein zusätzliches Modul pro Zug.
Bei weiterführenden Schwerpunktschulen wird darüber hinaus ein zusätzliches Modul pro Schule berücksichtigt“.
(BSB: MFP 2018. S.8)
Funktionsflächen für Therapien, Rhythmisierung, Rückzugsangebote und andere Inklusionsbedarfe werden innerhalb der im MFP vorgesehenen Flächengrößen realisiert.
Darüber hinausgehende Flächenbedarfe werden von der BSB-ST gesondert bestellt.

4.3 Bestellung und Budget

Die Finanzierung erfolgt aus den für den Schulbau vorgesehenen Investitionsmitteln und dem Budget zur Bauoffensive Barrierefreiheit (Drucksache 21/11428).

Von der LB Bau abweichende Leistungen gelten als Mehr-/Sonderleistungen und sind als Sonderbestellungen separat zu vergüten.

Diese Regelung gilt auch für die ergänzenden Leistungen, die sich aus Baumaßnahmen an den Speziellen Sonderschulen ergeben.

4.4 Anwendung bei Neubau

Neubauten sind entsprechend der Schutzziele der DIN 18040 Teil 1 und den SBH/GMH-Standards zur Barrierefreiheit zu erstellen.

Grundsätzlich gilt *(LB Bau 4.2.4):*

- Die Barrierefreiheit unter Anwendung der DIN 18040-1 stellt grundsätzlich eine geschuldete Leistung dar.
- Die Bedarfe und Anforderungen werden zu Beginn eines Bauvorhabens in der Phase 0 von einem qualifizierten Planer*in mit der Schule, der BSB und SBH/GMH ermittelt.
- Über Art und Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzieles entscheidet der Dienstleister.
- Eine Abweichung ist im Ausnahmefall nur in Abstimmung mit Mieter und Eigentümer möglich.

Nicht alle Bauteile, die der barrierefreien Nutzung dienen, sind in den Unterlagen zum Genehmigungs/-Zustimmungsverfahren dargestellt (z.B. Höhe der Türdrücker, Türantriebe etc.). Die Umsetzung der Barrierefreiheit kann daher nicht vollumfassend durch die Bauprüfung festgestellt werden, sondern ist durch den qualifizierten Planer*in in Abstimmung mit der Schule und SBH/GMH in der Vor- und Entwurfsplanung zu klären sowie im Barrierefreiheitskonzept und, wenn in begründeten Ausnahmefällen erforderlich, in Abweichungsanträgen darzustellen.

Die Checkliste Barrierefreiheit unterstützt eine umfassende Beachtung aller Anforderungen und ist ein wichtiges und verbindliches Instrument zur Qualitätssicherung.

4.5 Anwendung bei Umbau und Sanierung

Umbauten und Sanierungen sollten **sinngemäß** entsprechend der Schutzziele der DIN 18040 Teil 1 und den SBH/GMH-Standards zur Barrierefreiheit ausgeführt werden.

Für Sanierungen und genehmigungsfreie Umbauten an Gebäuden im Bestand gilt grundsätzlich der Bestandschutz.

Bauleistungen, die im Leistungsumfang der Sanierungsmaßnahmen enthalten sind, werden barrierefrei umgesetzt.

- z.B. Markierung von Stufenvorderkanten am Antritt und Austritt der Treppenläufe, zweiter Handlauf, kontrastreiche Gestaltung von Geländern und Türzargen

„Der Dienstleister muss bei Sanierungen soweit nicht vorhanden, behindertengerechte Zugänge zu den Bereichen der Sporthallen, der Verwaltung und zu den Bereichen mit Publikumsverkehr (Gemeinschaftsflächen) sowie mindestens ein behindertengerechtes WC je Schule schaffen. Der Einbau von Aufzugsanlagen in Bestandsgebäuden, die bisher keinen Aufzug aufweisen, sowie die Erfüllung sonstiger Forderungen zur Barrierefreiheit (soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben) sind im Rahmen der Sanierung von Schulflächen und Sporthallen grundsätzlich nicht geschuldet.“
(LB Bau 4.2.4)

Die Nachrüstung von Bestandsgebäuden über das grundsätzliche Sanierungssoll hinaus erfolgt im Einzelfall. Die Bedarfsplanung hierfür liegt im Aufgabenbereich der BSB-ST und ist im Einzelfall zwischen Mieter und Eigentümer abzustimmen und gesondert im Auftrag an SBH/GMH zu richten:

- z.B. Anpassungen an die individuellen Erfordernisse einzelner Personen mit speziellem Bedarf
- z.B. barrierefreie Zugänglichkeit über den Haupteingang des Gebäudes (Parkplätze, Außenanlagen, Höhendifferenzen zum EG).
- z.B. barrierefreies WC im regulären Sanitärbereich in der Nähe von Aula, Mensa, Klassen und Fachklassen sowie in Sporthallen
- z.B. barrierefreie Nachrüstung einer bestehenden Aufzugsanlage oder Neubau einer barrierefreien Aufzugsanlage

Das Hamburgische Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hamburgisches Behindertengleichstellungsgesetz- HmbBGG, vom 19. Dezember 2019) sagt hierzu:

HmbBGG §7(2) *Die Träger öffentlicher Gewalt und die juristischen Personen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 („juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg oder die HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH eine direkte oder indirekte Mehrheitsbeteiligung besitzen“) sollen anlässlich der Durchführung von investiven Baumaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 („Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, die im Eigentum der öffentlichen Stellen stehen, sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes*

barrierefrei gestaltet werden“) ***bauliche Barrieren in den nicht von diesen Baumaßnahmen unmittelbar betroffenen Gebäudeteilen,*** *soweit sie dem allgemeinen Besucherverkehr dienen,* ***feststellen*** *und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten* ***abbauen****, sofern der Abbau nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt.*

Bei Baumaßnahmen mit Pauschalbudgets ist eine unwirtschaftliche Belastung in der Regel immer gegeben, wenn vom Rahmen der Maßnahme abgewichen wird. Es sind deshalb Schwerpunkte zu setzen. Weiterführende Bedarfe können gegebenenfalls mit Sonderbestellungen umgesetzt werden, sofern entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.

4.6 Anwendung im Bestand (ohne vorgesehene Baumaßnahme)

Wenn keine Sanierungsmaßnahmen geplant sind, werden bauliche Barrieren im Bestand bei Bedarf durch geeignete bedarfsgerechte Einzelmaßnahmen abgebaut. SBH und GMH passen Bestandsgebäude den individuellen Erfordernissen einzelner Personen mit speziellem Bedarf an. Die Bedarfsplanung hierfür liegt im Aufgabenbereich der BSB-ST und ist im Einzelfall zwischen Mieter und Eigentümer abzustimmen und gesondert im Auftrag an SBH/GMH zu richten.

4.7 Anwendung bei Schwerpunktschulen

Im Rahmen von Umbau / Sanierung wird in Schwerpunktschulen eine umfassend barrierefreie Ausstattung hergestellt.

„Bei Schwerpunktschulen muss der Dienstleister bei Sanierungen, soweit nicht vorhanden, behindertengerechte Zugänge zu den Bereichen der Verwaltung, der Fachräume, der Gemeinschaftsflächen (PMZH) sowie Ganztagsflächen und der Sportflächen sowie einzelner Klassenräume und mindestens ein behindertengerechtes WC in diesen Gebäuden schaffen.“
(LB Bau 4.2.4)

4.8 Anwendung bei Speziellen Sonderschulen

In Speziellen Sonderschulen wird im Rahmen von Umbau / Sanierung eine umfassend barrierefreie Ausstattung hergestellt. Dabei sind die Förderschwerpunkte besonders zu berücksichtigen.
Die LB Bau - Anlage 5 beschreibt die Standard-Anforderungen für spezielle Sonderschulen.

4.9. Denkmalschutz

„Barrierefreiheit und Denkmalschutz stellen gleichberechtigte Anforderungen an die Bauaufgaben. Barrierefreiheit in einem historischen Kontext zu erreichen, erfordert die Suche nach kreativen, maßgeschneiderten Lösungen, die nicht zwangsläufig mit den Belangen des Denkmalschutzes in Konflikt treten müssen. Eine im Einklang mit dem Denkmalschutz entwickelte, zeitgemäße Nutzung eines historischen Gebäudes stellt vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung eine unumstrittene Qualität dar. Anzustreben ist die Entwicklung selbstverständlicher Lösungen, die für alle einen Mehrwert darstellen.

Es ist das Ziel, durch kreativen Umgang mit den Vorgaben des barrierefreien Planens und Bauens und den Belangen des Denkmalschutzes zu einer barrierefreien, integrierenden Grundkonzeption einer Bauaufgabe zu gelangen, ohne wesentlich in die Bausubstanz einzugreifen. Eine frühzeitige Kommunikation zwischen allen Verfahrensbeteiligten ist hierbei die Voraussetzung, um gute Lösungen zu erreichen."
(Bundesministerium Bau, Leitfaden Barrierefreies Bauen, 2016)

Auch bei problematischen Situationen im Bereich Denkmalschutz kann über SBH/GMH ZFM1, das **Kompetenzzentrum für ein Barrierefreies Hamburg** an der Lösungsfindung beteiligt werden.

5 Standards und Checkliste

5.1 Anforderungen

Grundsätzlicher Ansatz ist es, einen Standard für eine vollumfänglich barrierefreie Schule zu beschreiben.
Dazu wurden die aus den gesetzlichen Vorgaben für den Hamburger Schulbau zutreffenden Anforderungen zusammengefasst. Ergänzend wurden Anregungen und Wünsche der in Hamburg mit dem Thema befassten Institutionen und Arbeitskreise (BSB, Kompetenzzentrum u.a.), Erfahrungswerte der SBH/GMH-Kolleg*innen sowie sinnvolle Anforderungen, z.B. aus dem Leitfaden des Bundesministeriums, hinzugefügt.

Viele der genannten Anforderungen, gesetzlich verankerte wie aus der Praxis gewünschte, sind nicht nur für Menschen mit erkannten Einschränkungen sinnvoll, sondern machen die Lern- und Arbeitsumgebung für alle Schüler*innen und Lehrer*innen, Personal und Besucher*innen besser. Unsere baulichen Lösungen folgen deshalb dem Prinzip des „Universalen Bauens".

Die Anforderungen betreffen alle baulichen Bereiche und lassen sich häufig einem bestimmten Thema zuordnen. Sie werden deshalb in den vorhandenen und neuen Standards aufgenommen *(Stand 04/2021)*:

- Die **Raumtypenblätter** und **Ausstattungslisten** werden ergänzt
- Weitere **Musterbauteile** werden entwickelt
- Ein **Leitfaden Akustik** befindet sich in der Abstimmungsphase
- Der **Leitfaden Außenanlagen** wurde angepasst

Zu weitere Themen, wie z.B. Orientierung/Leitsystem, sind Handreichungen geplant.

Die originären Anforderungen für ein baulich barrierefreies Schulgebäude wie z.B. Bewegungsflächen sind in der **Checkliste Barrierefreiheit** aufgeführt (siehe Anlage 2).

Die darüber hinausgehenden, aus dem sonderpädagogischen Förderbedarf entstehenden baulichen Anforderungen sind in der Phase 0 zu erarbeiten und im Barrierefreiheitskonzept festzuhalten. Dies betrifft z.B. den Bedarf eines Pflegeraumes, den Wunsch nach bestimmten Rückzugsflächen oder ein angepasstes Orientierungssystem.

5.2 Kompensation

In der Ausführung ist eine Kompensation möglich, d.h. die mit den Anforderungen verfolgten Schutzziele können auch auf andere Weise als in der Norm bzw. in den Technischen Baubestimmungen festgelegt erfüllt werden, wenn mit einer anderen Lösung das gleiche Schutzziel erreicht wird und in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 HBauO erfüllt werden. Es bedarf hierfür keiner Zulassung einer Abweichung nach § 69 HBauO.

Kompensationen sind im (internen) Barrierefreiheitsnachweis zu belegen.

5.3 Abweichungen

Wenn die Umsetzung der Schutzziele **bei Bestandsgebäuden** technisch nicht möglich ist oder zu einem unverhältnismäßigen finanziellen Mehraufwand führt,

- z.B. bei schwierigen Geländeverhältnissen
- z.B. bei ungünstiger vorhandener Gebäudestruktur
- z.B. bei einem Zielkonflikt mit anderen gesetzlichen Auflagen

können diese Tatbestände als Abweichungskriterien (§ 69 Abs. 2 HBauO) für Nichtwohnungsbauten angeführt werden.
(Bauprüfdienst 02/2019 Barrierefreies Bauen, Punkt 12)

Die Abweichung von den Anforderungen ist im internen Barrierefreiheitsnachweis zu dokumentieren.

„Die Kostenintensität des barrierefreien Bauens wird oft überschätzt. […] Allgemein lässt sich feststellen, dass intelligente und integrierte Planungen die Kosten maßgeblich reduzieren können. Schlüssige, nachrüstbare Konzepte, die von Anfang an geplant und umgesetzt werden, verhindern Kostensteigerungen oder aufwendige Umbaumaßnahmen in der Zukunft."
(Bundesministerium Bau, Leitfaden Barrierefreies Bauen, 2016)

5.4 Zwei-Sinne-Prinzip

Das Zwei-Sinne-Prinzip ist ein Prinzip der alternativen Wahrnehmung. Alle Informationen aus der Umwelt werden vom Menschen über die Sinne aufgenommen: vielfach durch Sehen, aber auch durch Hören und Fühlen. Fällt ein Sinn aus, ist die entsprechende Informationsaufnahme durch einen anderen Sinn notwendig.

Beim Barrierefreien Bauen ist daher auf die Informationsvermittlung über mindestens zwei der drei Sinne „Hören, Sehen und Tasten" zu achten. Die Wahrnehmung durch die Restsinne wird unterstützt (z.B. bei eingeschränktem Sehvermögen durch kontrastreiche Gestaltung) und zusätzlich die Wahrnehmung mit einem anderen Sinn ermöglicht:
Statt Sehen: Hören und Tasten, z.B.

- Kontrastreiche Markierung von Höhendifferenzen an Stufen
- Sprachansage und tastbare Beschriftung im Aufzug

Statt Hören: Sehen und Tasten, z.B.

- induktive Höranlagen
- Sprachvisualisierung durch Verschriftlichung über Beamer auf Leinwand, Gebärdensprache, Blink- und Vibrationsalarm

5.5 Arbeitsstätten

Für Arbeitsplätze in Schulen gilt die Arbeitsstättenverordnung. Sie gilt somit für pädagogisches und nicht-pädagogisches Personal, Reinigungskräfte, Küchenpersonal etc.

ArbStättV 08-2004 §3a (…)

> *(2) Beschäftigt der Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen, hat er die Arbeitsstätte so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die barrierefreie Gestaltung von* ***Arbeitsplätzen, Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräumen, Kantinen, Erste-Hilfe-Räumen und Unterkünften*** *sowie den zugehörigen Türen, Verkehrswegen, Fluchtwegen, Notausgängen, Treppen und Orientierungssystemen, die von den Beschäftigten mit Behinderungen benutzt werden.*

In den Arbeitsstättenrichtlinien finden sich zudem folgende Hinweise:

ASR V3a.2 Barrierefreiheit von Arbeitsstätten (08-2012)

4 Allgemeines

(…) Hinweise:

1. An Arbeitsstätten, die ganz oder teilweise öffentlich zugänglich sind, stellt das Bauordnungsrecht der Länder ***auch dann Anforderungen an die Barrierefreiheit****, wenn dort* ***keine*** *Menschen mit Behinderungen beschäftigt sind.*

2. Werden Grundsätze des barrierefreien Bauens bereits bei der Planung von Baumaßnahmen berücksichtigt, können vorausschauende Lösungen die Kosten für eine nachträgliche Anpassung und einen aufwendigen Umbau von Arbeitsstätten bei einer künftigen Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen verringern oder vermeiden.

5.6 Nachhaltigkeit

„**Die Barrierefreiheit ist eines der Elemente des nachhaltigen Bauens** und als solches eine selbstverständliche Eigenschaft der zukunftsfähigen, gebauten Umwelt.

Das Ziel des nachhaltigen Bauens […] ist, Gebäude so zu errichten und zu betreiben, dass sie wirtschaftlich, ökologisch, städtebaulich wie gesellschaftlich zukunftsfähig sind.“

(Bundesministerium Bau 2016, Leitfaden Barrierefreies Bauen)

Bei den Kriterien für eine Nachhaltigkeitszertifizierung nach DGNB-Standard (Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen, das bei SBH/GMH verwendete Zertifizierungssystem) ist die Barrierefreiheit ein Bewertungskriterium der soziokulturelle / funktionale Qualität.

Die Bewertung der Barrierefreiheit erfolgt sowohl qualitativ als auch quantitativ. Maßgeblich ist die Möglichkeit der Nutzung und Zugänglichkeit für alle Menschen.

Die Erstellung der Bedarfsplanung Barrierefreiheit, des Konzeptes Barrierefreiheit und des Nachweises Barrierefreiheit bildet ein Kriterium für eine höhere Bewertung.

Entsprechend der Zertifizierungskriterien der DGNB sollen die „Grundsätze des barrierefreien Bauens bereits bei der Planung von Baumaßnahmen berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob zu diesem Zeitpunkt Menschen mit Behinderungen oder Einschränkungen das Gebäude nutzen. Durch vorausschauende Lösungen können dadurch die Kosten für eine erforderliche Anpassung und einen aufwändigen Umbau weitgehend vermieden werden. Barrierefreies Bauen erhöht die Attraktivität von Gebäuden grundsätzlich für alle Personengruppen, insbesondere für Menschen mit motorischen, sensorischen und kognitiven Einschränkungen. Gerade im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel sollte die Unterschiedlichkeit der Menschen als Potential empfunden werden“.

(DGNB Nachhaltigkeitskriterium „Barrierefreiheit“)

5.7 Checkliste Barrierefreiheit

Die Checkliste ist eingeteilt in an die DIN 18040 angeglichene Bereiche:

Infrastruktur:

1. Bewegungsflächen	z.B. erforderliche Flächen für Rollstuhlfahrer
2. Erschließung Außenbereich	z.B. PKW-Stellplätze
3. Zugangs- und Eingangsbereiche	u.a. Erreichbarkeit, Auffindbarkeit
4. Innere Erschließung	z.B. nutzbare Breiten VF, Rampen, Aufzüge, Bedienelemente
5. Warnen/Orientieren/Informieren/Leiten	z.B. Leitsystem, visuelle und auditive Unterstützung, Rettung

Räume:

6. Räume	Anforderungen, die nicht in den Raumtypenblätter enthalten sind

Die Checkliste beschreibt den Standard für Neubau, ist aber auch für Umbauten und Sanierungen anzuwenden.

Die im Standard genannten Anforderungen an die Flächengrößen sind hoch priorisiert, da diese nicht nachrüstbar sind.

In den einzelnen Projekten wird, beginnend in der Phase 0 und anschließend in den weiteren Planungsphasen, die Umsetzung der Anforderungen in der jeweils erforderlichen Detaillierung festgelegt und in der Checkliste dokumentiert. Eine **Nicht-Erfüllung** des Standards muss begründet werden.

5.8 Qualitätssicherung

Die Checkliste Barrierefreiheit enthält alle (Hinweise auf) Anforderungen, sodass sie ein Hilfsmittel ist, die Baumaßnahme in Hinblick auf Barrierefreiheit zu prüfen. Die Quelle der Anforderung ist angegeben, falls weiterführende Informationen oder der Textzusammenhang gewünscht werden.

Die einzelnen Anforderungen können in der Liste mit einer Angabe (erfüllt / nicht erfüllt / Begründung / Kompensation) versehen werden.
Eine vom Planer ausgefüllte Checkliste ist Teil des Barrierefreiheitskonzeptes.

Die ausgefüllten Checklisten ermöglichen durch die Evaluierung der Begründungen eine Qualitätssicherung und eine ggf. erforderliche Anpassung der Standards.
Die Qualitätssicherung erfolgt durch SBH/GMH ZFM1 in den verschiedenen vorgesehenen Stufen.

Bei **Umbauten und Sanierungen** werden immer wieder Anforderungen nicht erfüllt werden können. Auch da ist es aber wichtig, die Begründungen hierfür zu benennen und evaluieren zu können. Deshalb wird bei diesen Maßnahmen mit der gleichen Checkliste gearbeitet.

6. Planungsgrundlagen

- DIN 18040, Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen - Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude 10/2010 (Ausnahmen gemäß Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB)
- DIN 18040, Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen - Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum 12/2014 (nicht als TBB eingeführt)
- Hamburger Bauordnung (HBauO) 12/2005 / 02/2020
- Hamburgisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hamburgisches Behindertengleichstellungsgesetz- HmbBGG) vom 19. Dezember 2019
- Bauprüfdienst 2019-2 FHH Amt für Bauordnung und Hochbau (BPD) „Barrierefreies Bauen“
- Bauprüfdienst 6/2011 FHH Amt für Bauordnung und Hochbau (BPD) „Anforderungen an den Bau und den Betrieb von Schulen“
- Versammlungsstättenverordnung (VStättVO), 08/2003
- Arbeitsstättenverordnung ArbStättV 08-2004
- Arbeitsstättenrichtlinie ASR V3a.2 Barrierefreiheit von Arbeitsstätten 08-2012
- Arbeitsstättenrichtlinie ASR V3a.2 Barrierefreiheit von Arbeitsstätten 08-2012
- Erlass zur Teilhabe und Förderung von schwerbehinderten Beschäftigten und schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern im hamburgischen öffentlichen Dienst - Teilhabeerlass - 7. August 2012
- DIN 18040-2: Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen
- DIN EN 81-70 Aufzüge Ausgabe 2018-07 (nicht als TBB eingeführt)

- DIN 32984: Bodenindikatoren im öffentlichen Raum
- DIN 32986: Taktile Schriften und Beschriftungen
- DIN 32975: Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung
- DIN 1450:2013-04 Schriften – Leserlichkeit. 2013-04
- DIN 18041: Hörsamkeit in Räumen - Anforderungen, Empfehlungen und Hinweise für die Planung
- www.leserlich.info: zu Fragen der praktischen Anwendung der Regelungen für die Leserlichkeit und Lesbarkeit von optischen Informationen
- https://www.dbsv.org/broschueren.html#barrierefreiheit (Deutscher Blinden- und Sehbehindertenerband): Informationsschriften zu taktiler Beschriftung, Bodenindikatoren, sicheres Queren, Absicherung von Baustellen (!), „Kontrastreiche Gestaltung öffentlich zugänglicher Gebäude“, Kontrastbestimmungstafel uvm.
- Außenbereich: Die Durchgängigkeit der Erreichbarkeit, Zugänglichkeit sowie die taktile Auffindbarkeit bildet sich an den Grundstücksgrenzen als Schnittstelle zwischen Außenraum (Freiraum) und Verkehr. Eine Durchgängigkeit ist zwingend erforderlich. Bereits aus dem Außenraum Bekanntes, sollte im Außenbereich der Grundstücke wieder erkennbar sein. Da die DIN 18040-3 für Hamburg nicht eingeführt wurde, sollte sich für den Außenbereich orientiert werden an den "Hamburger Regelwerke für Planung und Entwurf von Stadtstraßen" (ReStra) mit den dort als verbindliches technisches Regelwerk integrierten "Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen" (H BVA). Für dieses Themenfeld kann das Kompetenzzentrum (Bereiche Verkehrs- und Freiraumplanung und Quartiersentwicklung) beraten.

Anlagen

Anlage 1. Barrierefreiheitskonzept: Vorlage / Beispiel

Anlage 2. Checkliste